TOP

Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2022
Rat	17.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	561/2022-3
Stand	20.09.2022

Betreff Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim (Gefahrenabwehrverordnung):

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates vom … für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim erlassen:

I. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 – Tiere

(1) Tierhalter und Tierhalterinnen und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass Ihre Tiere oder die Tiere, über die ihnen die Aufsicht übertragen wurde oder über die sie die Aufsicht tatsächlich ausüben -insbesondere

1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
2. die Straßen, Gehwege und Bürgersteige nicht beschmutzen,

3. von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden.

Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen sowie andere speziell ausgebildete Begleithunde und Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

Alle weiteren Pflichten für Hundehalter ergeben sich aus dem Landeshundegesetz NRW.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

(4) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Die UWG/FORUM-Fraktion stellt den beigefügten Antrag vom 05.05.2022, mit der Begründung, die Tierhaltung – insbesondere von Pferden und Hunden – habe in den vergangenen Jahren in der Stadt Bornheim zugenommen. In der vergangenen Zeit sei es zu Bürgerbeschwerden über Verunreinigungen auf Gehwegen und Straßen durch Pferde und Hunde gekommen.
Hierbei würden vor allem die Verunreinigungen von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen beklagt.

Die Verwaltung hat nicht alle sich aus dem Antrag ergebenden Änderungsvorschläge berücksichtigt, da sich die grundsätzlichen Regelungen des § 5 Absatz 1 aus den Vorschriften des Landeshundegesetz NRW ergeben.

Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 des Antrages der UWG/Forum-Fraktion sind Bestandteil des § 2 Landeshundegesetz NRW.
Absatz 2 des Antrages der UWG/Forum-Fraktion ist Bestandteil des § 2 Absatz 2 Landeshundegesetz NRW.

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungen in einer Synopse (siehe Anlage) gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. Antrag der UWG-Fraktion vom 05.05.2022

2. Änderungen als Synopse